

- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- e) Wahl von Mitgliedern,
- f) Satzungsänderungen (mit 2/3 Stimmenmehrheit!),
- g) etwaige Auflösung der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle (mit 3/4 Stimmenmehrheit!) und Verfügung über dann etwa vorhandenes Vermögen.

§ 19.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich der Vorstandsmitglieder mindestens 10 Stimmberechtigte zugegen sind. Mußte eine Hauptversammlung wegen Beschußunfähigkeit vertagt werden, so ist eine neue ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig; doch muß bei der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt außer in den Fällen § 18 f und g; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.